

06.12.1989

## Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 10/4602 und 10/4970 sowie Vorlage 10/2554

- 2. Lesung -

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-  
Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushalts-  
jahr 1990  
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1990)

Berichterstatter Abgeordneter Pfänder SPD

### Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 10/4602 und 10/4970 sowie Vorlage 10/2554 - wird abweichend von der Beschlußempfehlung in der Drucksache 10/4900 mit folgenden Änderungen angenommen:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Zahl "68 300 000 DM" durch die Zahl "38 300 000 DM" und die Zahl "515 000 000 DM" durch die Zahl "545 000 000 DM" ersetzt.

Datum des Originals: 06.12.1989/Ausgegeben: 07.12.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884 2439, zu beziehen.

U976-2

## 2. § 7 erhält folgende Fassung:

## "§ 7

## Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 8 646 300 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden              | 6 603 700 000 DM,  |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise                 | 1 015 600 000 DM,  |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die<br>Landschaftsverbände | 1 027 000 000 DM." |

## 3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl "459 400 000 DM" durch die Zahl "326 700 000 DM" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Ziffer 8 gestrichen.
- c) Absatz 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
"Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung."
- d) Absatz 6 wird gestrichen.

## 4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl "68 300 000 DM" durch die Zahl "38 300 000 DM" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl "476 100 000 DM" durch die Zahl "446 100 000 DM" ersetzt.

## 5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Zahl "65 000 000 DM" durch die Zahl "92 250 000 DM" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Zahl "33 223 000 DM" durch die Zahl "35 973 000 DM" ersetzt.

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990 (Gemeindefinanzierungsgesetz-GFG 1990) - Drucksache 10/4602 - wurde in der Plenarsitzung am 24. August 1989 durch den Innenminister eingebracht und am 4. September 1989 nach der ersten Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat sich in seiner 68. Sitzung am 30. November 1989 abschließend mit dem Gesetzentwurf befaßt und dabei auch die Beratungsergebnisse des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Verkehrsausschusses - Vorlage 10/2401 und 10/2402 - in die Beratung einbezogen. Bezüglich des Beratungsergebnisses des Haushalts- und Finanzausschusses wird auf die Drucksache 10/4900 vom 4. Dezember 1989 verwiesen.

Da die Landesregierung den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit der Drucksache 10/4970 (ausgegeben am 4. Dezember 1989) sowie der Vorlage 10/2554 nach Beschlußfassung im Haushalts- und Finanzausschuß ergänzt hat, wurde die Beratung im Haushalts- und Finanzausschuß insoweit erneut aufgenommen.

### B Abschließende Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuß

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuß hat den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (Drucksachen 10/4602 und 10/4970 sowie Vorlage 10/2554) auf der Basis der am 30. November 1989 vom Haushalts- und Finanzausschuß gefaßten Beschlüsse (Drucksache 10/4900) am 6. Dezember 1989 erneut beraten.

Da die Ausschlußbeschlüsse (Drucksache 10/4900) mit der Ergänzung (Drucksache 10/4970 sowie Vorlage 10/2554) in Widerspruch stehen, war eine erneute Beschlußfassung erforderlich. Dazu wurde von der SPD-Fraktion der aus dem Anhang ersichtliche Antrag gestellt. Die neue Beschlußempfehlung, die auf diesen Antrag sowie auf die in der Drucksache 10/4900 dargestellten Beschlüsse zurückzuführen ist, wurde zur Abstimmung gestellt und, soweit die ursprüngliche Beschlußempfehlung abgeändert wird, einstimmig angenommen.

Die CDU-Fraktion erklärte hierzu ausdrücklich, daß sie einer Umschichtung von 132 700 000 DM aus dem Ausgleichsstock in die Schlüsselzuweisungen zustimme. Weitergehende Anträge wurden von ihr angekündigt.

Abschließend wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 10/4602 und 10/4970 sowie Vorlage 10/2554 - unter Berücksichtigung der in der Drucksache 10/4900 dargestellten Ergebnisse und der zuvor beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion angenommen.

Weiss  
Vorsitzender

Anhang: Änderungsantrag der Fraktion der SPD

## Änderungsvorschläge

zum Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an  
die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1990  
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1990)  
Drucks. 10/4602, 10/4970 und Vorlage 10/2554

Die SPD-Landtagsfraktion NW hat zusätzlich zu ihren bereits vom Haushalts-  
und Finanzausschuß angenommenen Anträgen, die inhaltlich weitergelten,  
folgende Änderungsanträge zum vorgenannten Gesetz beschlossen:

### I. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von  
8 646 300 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die<br>Gemeinden           | 6 603 700 000 DM; |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die<br>Kreise              | 1 015 600 000 DM, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die<br>Landschaftsverbände | 1 027 000 000 DM. |

### II. § 17 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "459 400 000 DM" durch die Zahl  
"326 700 000 DM" ersetzt.
- In Abs. 1 Satz 2 wird Nr. 8 gestrichen.
- Abs. 6 wird gestrichen.